

Compliance Berater

11 / 2019

Betriebs-Berater Compliance

6.11.2019 | 7.Jg
Seiten 405–456

EDITORIAL

Alles wird sich ändern | I
Jörg Bielefeld, RA

AUFSÄTZE

Der Entwurf zum Verbandssanktionengesetz – Überblick und Implikationen für das Compliance-Management | 405
Dr. Barbara Mayer, RAin, und Dr. Moritz Jenne, RA

Kooperation mit Strafverfolgern nach dem Entwurf des Verbandssanktionengesetzes | 413
Jörg Bielefeld, RA

Aktuelles zu Bußgeldverfahren der BaFin | 416
Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin), RA, und Sebastian de Schmidt, RA

Die neuen Spielregeln für die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch deutsche Finanzdienstleister in der Schweiz | 422
Dr. Martin Liebi, LL.M. (Stanford), RA

Aktuelle Trends im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung | 428
Dr. Dr. Fabian Teichmann, RA, und Céline Hürlimann

Fallstrick DCGK? Zur Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen aufgrund fehlerhafter Entsprechenserklärungen | 434
Dr. Thorsten Kuthe, RA, und Sascha Beck, RA

RECHTSPRECHUNG

BGH: Schutzgesetzcharakter der Insolvenzstraftat der Verletzung der Buchführungspflicht durch nicht übersichtliche Bilanzaufstellung | 439

BGH: Kapitalanleger-Musterverfahren – Zur Kursrelevanz eines Aufsichtsratsbeschlusses zur Inanspruchnahme ehemaliger Vorstandsmitglieder | 442

OLG Celle: Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen Fehlerhaftigkeit einer Entsprechenserklärung | 453

Schwerpunktheft
Banken-
Compliance

CB-EDITORIAL

Alles wird sich ändern

Die Diskussion um das Unternehmensstrafrecht geht weiter – diesmal über den neuen „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“. Christine Lambrecht, Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz, erst seit wenigen Monaten im Amt, scheint entschlossen, das Gesetzgebungsverfahren voranzutreiben. Bundestagsdebatten und Anfragen einzelner Fraktionen weisen einen ähnlichen Weg. Noch bevor der derzeit vorliegende Referentenentwurf Gesetz wird, zeigt sich: Das im Entwurf enthaltene „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandsanktionengesetz – VerSanG)“ birgt Stoff für drastische Veränderungen in der gesamten Compliance-Community. So gut wie alles wird sich ändern für Unternehmen, deren Verteidiger und Sachverhaltsermittler. Neues gibt es zudem für Behörden, namentlich Staatsanwaltschaften, und für Gerichte. Versicherer (D&O, VSV, Strafrechtsschutz) werden ihre Bedingungen anpassen müssen. In seinen insgesamt 69 Paragraphen gibt der Entwurf Wege vor, wie Unternehmen im Falle von aus ihnen heraus begangenen Straftaten härter als bisher möglich sanktioniert werden müssen. Richtig, müssen: das bisher bei der Verfolgung von Unternehmen geltende Opportunitätsprinzip soll einem Verfolgungszwang weichen. Folgerichtig heißt es im Entwurf, er sei gegen „Unternehmenskriminalität“ ein „ausreichend scharfes und zugleich flexibles Sanktionsinstrument“. Das Instrumentarium ist dem entsprechend breit gefächert. Auf Staatsanwaltschaften kommt deutlich mehr Arbeit zu.

Zugleich wird erstmals geregelt, wie genau sich eine Kooperation mit Behörden auszahlen soll. Das ist grundsätzlich gut, gibt es doch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit. Allerdings: Unternehmen werden einen hohen Preis für in Aussicht gestellte Erleichterungen zahlen. Es wird zwingend erforderlich sein, dass sich das Top-Management rechtzeitig der Tragweite einer Entscheidung zur Kooperation bewusst wird. Hier schadet es nicht, sich die aktuell gelebte Verfolgungspraxis etwa in den USA oder im UK anzusehen, um zu erfassen, was auf uns in Deutschland zukommt. Soweit Unternehmen auf einen Kooperations-Bonus spekulieren, regeln sechs Prinzipien und drei Grundsätze¹, was zu beachten ist, wenn Sachverhalte untersucht und diese Ergebnisse mit Behörden geteilt werden müssen.

Wichtig: Ohne gelebte Compliance-Kultur im Unternehmen wird Kooperation wenig einbringen. Unwirksame Compliance „auf dem Papier“ wird nicht entlastend wirken.

Spannend wird es etwa bei folgenden Fragen:

Kann ein Vorstand oder Geschäftsführer eigentlich im Namen des von ihm gelenkten Unternehmens „nein“ zur Kooperation sagen – oder setzt er sich dadurch in der Praxis dem latenten Vorwurf der Untreue sowie massiven zivilrechtlichen Risiken (Organhaftung) aus? Der Entwurf stellt den Unternehmen zwar grundsätzlich frei, ob sie kooperieren. Zugleich regelt er aber, dass bei einer umfassenden Kooperation die vorgesehene Obergrenze einer Geldsanktion von bis zu zehn Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes zu halbieren ist. Auch wird dann die Verurteilung des Unternehmens nicht öffentlich bekannt gemacht (dies ist sonst in Fällen mit einer großen Anzahl von Geschädigten möglich). Zudem ist dann die Auflösung des Unternehmens, die der Entwurf als „ultima ratio“ vorsieht, ausgeschlossen. Bei Nicht-Kooperation droht dem Unternehmen also zum einen in bestimmten Fällen der Reputationsschaden durch eine öffentliche Prangerwirkung, zum anderen das Risiko, dass am Ende eine weit höhere Unternehmenssanktion verhängt wird. Hier reden wir über Abweichungen im Multi-

Millionen-Bereich, von der „Todesstrafe“ für Unternehmen, der Verbandsauflösung, einmal abgesehen.

Oder: Wie setzt der Unternehmensverteidiger durch, dass er seine Arbeit machen kann? Auch

die Entwurfsverfasser in der Abteilung Rechtspflege des BMJV wissen, dass es zur Kernaufgabe eines Rechtsanwalts gehört, sich selbst ein ungefiltertes Bild vom Sachverhalt zu machen. Da der Entwurf im Fall der sanktionsmindernden Kooperation vorsieht, dass nicht derselbe Anwalt den Sachverhalt erheben und das Unternehmen gegen Sanktionen verteidigen darf, wird es doppelt teuer: Immerhin müssten zwei Spezialisten parallel mit derselben Tätigkeit beauftragt werden. So verwundert es nicht, dass bereits Vorschläge von Interessenvertretern insbesondere kleiner Unternehmen vorliegen, die eine Anpassung des Entwurfs verlangen. Weitere Vorschläge dürften folgen. Egal, welche Modifikationen am Referentenentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden: Alles wird sich ändern. Es ist unwahrscheinlich, dass der Entwurf wieder „versanden“ wird. Gut, sich darauf rechtzeitig vorbereiten zu können. In diesem Sinne wünsche ich eine erkenntnisreiche Lektüre!

Autor



Jörg Bielefeld ist Rechtsanwalt und Partner bei BEITEN BURKHARDT in Frankfurt und München. Er leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.

¹ Siehe in dieser Ausgabe Jörg Bielefeld, CB 2019, 413.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2 195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP / StB
Hanno Hinzmann
Manuela Mackert
Dr. Philip Matthey
Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Dr. Dirk Christoph Schaubes
Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
Eric S. Soong
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)
Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
Dr. Martin Bünning, RA / StB
Dr. José Campos Nave, RA / FAHaGesR / FASr
Dr. Peter Christ, RA / FAArbR
Dr. Susanne Jochheim, RAin
Dr. Ulf Klebeck, RA
Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA / FAArbR, Solicitor (England & Wales)
Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
Mario Prudentino, RA
Dr. Manfred Rack, RA
Dr. Sarah Reinhardt, RAin / FAArbR
Dr. Roman Reiß, RA / FASr
Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokát (Praha)
Wolfgang Werths
Tim Wybitul, RA / FAArbR
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA



VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: RA Torsten Kutschke
Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Causa Sport (CASp), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), NetzWirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

ANZEIGEN:

Lena Moneck, lena.moneck@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 7.

Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:

Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 509 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 51,95 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DfV – inhouse production

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 12/2019

Prof. Dr. Bartosz Makowicz

Analyse zum Referentenentwurf des Verbands-sanktionengesetzes

Dr. Thorsten Kuthe, RA, und Sascha Beck, RA
Haftung des Aufsichtsrats für pflichtwidrige Nicht-durchsetzung der Vorstandshaftung

David Johnson, RA
Agilität und Compliance

Dr. Stefan Bartz, RA
Die Corporate Co-operation Guidance des UK Serious Fraud Office



BB 45/2019

WIRTSCHAFTSRECHT

Jan Birkefeld, LL.M., RA, und Stephan Schäfer, RA
Gründung auf Knopfdruck? Was sich mit der EU-Digitalisierungs-Richtlinie im Gesellschaftsrecht ändert

Dr. Andreas von Werder, LL.M., RA / FASr und Notar, und Dr. Felix Scheder-Bieschin, RA
Reichweite der Beurkundungspflicht bei einer Veräußerung von Anteilen an einer ausländischen GmbH

STEUERRECHT

Dr. Christian von Oertzen, RA / FASr
Aktuelle Stiftungsstrukturen

Dipl.-Finw. **Harald Bott, MR**
BB-Rechtsprechungsreport Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht 2019 – Teil I

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Martin Bünning, RA / StB
Übernahme stiller Lasten beim Unternehmenskauf in der Krise

ARBEITSRECHT

Dr. Dietmar Müller-Borutttau, FAArbR
Die Einigungsstelle – Teil I



Das Compliance-Berater-Serviceteam beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760
E-Mail kundenservice@compliance-berater.de